

1. KAPITEL: WAS IST „RECHT“ ?

1. KREUZEN SIE AN !

| NORM [Lehrbuch ab Rz 3] | JA | NEIN |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-------------|
| 1) „Gesellschaft“ sind die Menschen insgesamt, so wie sie zusammenleben. | | |
| 2) „Normen“ sind Sollenssätze, mit denen ein Mensch von einem anderen Menschen ein bestimmtes Verhalten verlangt („Du sollst ...“). | | |
| 3) Ob das Nichtbefolgen einer Norm eine Sanktion nach sich zieht, hat für den Begriff „Norm“ keine Bedeutung. | | |
| 4) Eine „Norm“ kann auf verschiedene Weise durchgesetzt (sanktioniert) werden: mit psychischen Mitteln, mit Belohnungen, mit körperlicher Gewalt. | | |
| 5) Die „Soziologie“ befasst sich mit den in der Gesellschaft bestehenden Normen, daher kann man die Soziologie auch als „Rechtswissenschaft“ bezeichnen. | | |

| STAAT; RECHT(SNORM); RECHTSPOSITIVISMUS [Lehrbuch ab Rz 9] | JA | NEIN |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-------------|
| 6) Der Begriff „Staat“ wird durch die drei „Staats Elemente“, nämlich „Staatsgebiet“, „Staatsvolk“ und „Staatsgewalt“ definiert. | | |
| 7) Der Staat ist eine Organisation, die für sich das „Gewaltmonopol“ beansprucht. | | |
| 8) Unter „Gewaltmonopol“ des Staats versteht man den Anspruch des Staats, allein physische und psychische Gewalt ausüben zu dürfen. | | |
| 9) Der Staat verbietet allen Menschen auf seinem Staatsgebiet die Anwendung körperlicher Gewalt gegen andere Menschen (= „Gewaltverbot“). | | |
| 10) „Rechtsnormen“ sind ein Phänomen der Gesellschaft, „Normen“ ein Phänomen des Staats. | | |
| 11) Eine „Rechtsnorm“ ist eine verbindliche Anordnung des Staats, die er gegebenenfalls mit körperlicher Gewalt durchsetzt. | | |
| 12) Im Sinne des Rechtspositivismus erzeugt der Staat das „Recht“. | | |
| 13) Auch die zehn Gebote Gottes sind „Rechtsnormen“. | | |
| 14) „Positives Recht“, „Gottesrecht“, „Naturrecht“, „Vernunftrecht“ sind verschiedene Begriffe für eine einheitliche alles umfassende Rechtsordnung. | | |
| 15) „Positives Recht“ kommt von „ius positum“ und meint, dass das Recht immer einem guten Zweck zu dienen hat. | | |
| 16) „Recht“ ist mit „Gerechtigkeit“ gleichzusetzen. Die Vorstellung von Gerechtigkeit als Inbegriff des Rechts stammt zwar aus dem Naturrecht, aber auch der positivistische Rechtsstaat kennt nur „gerechte“ Rechtsnormen. | | |

1) 2) 4) 6) 7) 9) 11) 12) Richtig („ja“).

3) Falsch. Der Normgeber verbindet mit der Erwartung eines bestimmten Verhaltens des Normadressaten regelmäßig eine Sanktion des Normadressaten. 5) Falsch. Die Rechtswissenschaft befasst sich nicht mit den Normen der Gesellschaft, sondern mit den (Rechts)Normen des Staats. 8) Falsch. Unter Gewaltmonopol versteht man nur den Anspruch des Staats auf alleinige physische (körperliche) Gewalt; psychische Gewalt ist vom Gewaltmonopol des Staats nicht erfasst. 10) Falsch. Umgekehrt. Die Rechtsnormen sind die Normen des Staats, der Begriff Norm allgemein ist ein Phänomen der Gesellschaft und stammt aus der Soziologie. 13) Falsch. Nur die Normen des Staats sind Rechtsnormen. Die zehn Gebote Gottes sind nicht Staatsrecht, sie sind Gottesrecht. 14) Falsch. Im Sinne des Rechtspositivismus ist nur das vom Staat gesetzte Recht (positives Recht) Recht. Gottesrecht, Naturrecht und Vernunftrecht sind keine Normen des Staats und daher auch keine Rechtsnormen. 15) Falsch. Positives Recht kommt von ius positum und meint das vom Staat erlassene Recht. Mit dem – hoffentlich guten – Zweck staatlicher Normen hat der Begriff nichts zu tun. 16) Falsch. In der positivistischen Rechtsordnung bedeutet Gerechtigkeit immer nur Gesetzmäßigkeit. Ob eine demokratisch legitimierte Rechtsnorm gerecht ist, ist eine politische Beurteilung des staatlichen Rechts.

| | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|
| 17) Im positivistischen Rechtsstaat zeigt sich die „Gerechtigkeit“ in der Gleichberechtigung und in der Gleichbehandlung aller StaatsbürgerInnen. | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|

17) Richtig („ja“).

2. STREICHEN SIE FALSCHER TEXTPASSAGEN DURCH !

Aufgabe A [4 Fehler]:

Die Frage, was „Recht“ ist, beantwortet der Rechtskonformismus. Recht sind die Normen des Staats. Nur der Staat kann Normen erlassen. Andere Normen als staatliche Normen gibt es nicht. Der Staat ist eine Organisation, die das Gewaltmonopol, das ist das Monopol physischer und psychischer Gewalt, für sich beansprucht. Sinn des Gewaltmonopols ist es, eine Gesellschaft zu schaffen, in der die Menschen friedlich ohne körperliche Gewalt zusammen leben. Der Staat wird auch durch die drei Staatselemente Staatsgewalt, Staatsgebiet und Staatsvolk beschrieben.

Lösung

Die Frage, was „Recht“ ist, beantwortet der Rechtskonformismus¹⁾. Recht sind die Normen des Staats. Nur²⁾ der Staat kann Normen erlassen. Andere Normen als staatliche Normen gibt es nicht³⁾. Der Staat ist eine Organisation, die das Gewaltmonopol, das ist das Monopol physischer und psychischer⁴⁾ Gewalt, für sich beansprucht. Sinn des Gewaltmonopols ist es, eine Gesellschaft zu schaffen, in der die Menschen friedlich ohne körperliche Gewalt zusammen leben. Der Staat wird auch durch die drei Staatselemente Staatsgewalt, Staatsgebiet und Staatsvolk beschrieben.

¹⁾ Falsch: Der Rechtspositivismus beantwortet die Frage, was Recht ist: Nur das vom Staat erzeugte (positive) Recht ist „Recht“ [Lehrbuch Rz 19]. ²⁾ und ³⁾ Falsch: Nicht nur der Staat kann Normen erlassen, in der Gesellschaft gibt es viele Normen [Lehrbuch Rz 5]. ⁴⁾ Falsch: Der Staat beansprucht kein Monopol psychischer Gewalt, sondern nur das Monopol physischer (körperlicher) Gewalt [Lehrbuch Rz 11].

Aufgabe B [5 Fehler]:

(1) Die Menschen leben in der Gesellschaft nach ihren gesellschaftlichen Normen. Die gesellschaftlichen Normen nennen wir „Ethik“ oder „gute Sitten“, sie beruhen auf moralischen Vorstellungen. Mit diesen gesellschaftlichen Normen befasst sich die Rechtswissenschaft. (2) Normen wollen durch Verhaltensmuster, die Menschen für andere Menschen formulieren, das tatsächliche Verhalten von Menschen ändern. Eine Norm zeigt daher, wie das Verhalten der Normadressaten gerade nicht ist, weil ansonsten die Norm keinen Sinn hätte. Jede Norm gibt in diesem Sinn Antwort auf tatsächliches Verhalten, wir sprechen daher vom „Antwortcharakter der Normen“. (3) Der Staat wird durch zwei Begriffe, nämlich durch das „Staatsvolk“ und das „Staatsgebiet“ definiert. Er ist eine Organisation, die das Monopol physischer und psychischer Gewalt beansprucht und mit dieser Gewalt die Normen des Staats gegenüber jedem durchsetzt. „Gewaltmonopol“ des Staats bedeutet, dass nur der Staat körperliche Gewalt üben darf. Für die Menschen besteht ein Verbot, körperliche Gewalt zu üben. Dieses Gewaltverbot setzt der Staat – wenn nötig – mit körperlicher Gewalt durch. (4) Für das Rechtsverständnis entscheidend ist die Frage, woher das Recht kommt. Das „Vernunftrecht“ meint, dass das Recht nur vom Staat kommt, also nur das Recht des Staats Recht ist. Die Meinung, dass nur staatliches Recht „Recht“ ist, nennt man „Rechtspositivismus“. (5) Wenn das Recht im Sinne des Rechtspositivismus nur vom demokratisch legitimierten Staat kommt, hat der Begriff der „Gerechtigkeit“ im Recht keinen Platz. Im Rechtspositivismus geht es um Gesetzmäßigkeit. Ob das gesetzmäßige Verhalten auch gerecht ist, ist eine Frage der politischen Beurteilung. Im Rechtspositivismus beschränken sich Gerechtigkeitsüberlegungen auf den Gleichheitssatz, also auf die Verpflichtung des Staats alle Menschen gleich zu behandeln und niemanden zu diskriminieren. (6) Dass die österreichische Bundesverfassung auf dem Standpunkt des Rechtspositivismus steht, damit Naturrecht, Vernunftrecht und Gottesrecht als verbindliches Recht ablehnt, folgt aus der Präambel des B-VG, die ausdrücklich den Rechtspositivismus als Grundlage der Rechtsordnung erklärt.

Lösung

(1) Die Menschen leben in der Gesellschaft nach ihren gesellschaftlichen Normen. Die gesellschaftlichen Normen nennen wir „Ethik“ oder „gute Sitten“, sie beruhen auf moralischen Vorstellungen. Mit diesen gesellschaftlichen Normen befasst sich die **Rechtswissenschaft**.¹⁾ (2) Normen wollen durch Verhaltensmuster, die Menschen für andere Menschen formulieren, das tatsächliche Verhalten von Menschen ändern. Eine Norm zeigt daher, wie das Verhalten der Normadressaten gerade nicht ist, weil ansonsten die Norm keinen Sinn hätte. Jede Norm gibt in diesem Sinn Antwort auf tatsächliches Verhalten, wir sprechen daher vom „Antwortcharakter der Normen“. (3) Der Staat wird durch **zwei**²⁾ Begriffe, nämlich durch das „Staatsvolk“ und das „Staatsgebiet“ definiert. Er ist eine Organisation, die das Monopol physischer **und psychischer**³⁾ Gewalt beansprucht und mit dieser Gewalt die Normen des Staats gegenüber jedem durchsetzt. „Gewaltmonopol“ des Staats bedeutet, dass nur der Staat körperliche Gewalt üben darf. Für die Menschen besteht ein Verbot, körperliche Gewalt zu üben. Dieses Gewaltverbot setzt der Staat – wenn nötig – mit körperlicher Gewalt durch. (4) Für das Rechtsverständnis entscheidend ist die Frage, woher das Recht kommt. Das „**Vernunftrecht**“⁴⁾ meint, dass das Recht nur vom Staat kommt, also nur das Recht des Staats Recht ist. Die Meinung, dass nur staatliches Recht „Recht“ ist, nennt man „Rechtspositivismus“. (5) Wenn das Recht im Sinne des Rechtspositivismus nur vom demokratisch legitimierten Staat kommt, hat der Begriff der „Gerechtigkeit“ im Recht keinen Platz. Im Rechtspositivismus geht es um Gesetzmäßigkeit. Ob das gesetzmäßige Verhalten auch gerecht ist, ist eine Frage der politischen Beurteilung. Im Rechtspositivismus beschränken sich Gerechtigkeitsüberlegungen auf den Gleichheitssatz, also auf die Verpflichtung des Staats alle Menschen gleich zu behandeln und niemanden zu diskriminieren. (6) Dass die österreichische Bundesverfassung auf dem Standpunkt des Rechtspositivismus steht, damit Naturrecht, Vernunftrecht und Gottesrecht als verbindliches Recht ablehnt, ~~folgt aus der Präambel des B-VG, die ausdrücklich den Rechtspositivismus als Grundlage der Rechtsordnung erklärt.~~⁵⁾

¹⁾ **Falsch:** Mit den gesellschaftlichen Normen beschäftigt sich nicht die Rechtswissenschaft, sondern die Soziologie [Lehrbuch Rz 5]. ²⁾ **Falsch:** Der Staat wird nicht durch zwei Begriffe, sondern durch drei Staatselemente (Staatsgewalt, Staatsgebiet und Staatsvolk) definiert [Lehrbuch Rz 12]. ³⁾ **Falsch:** Der Staat beansprucht kein Monopol psychischer Gewalt, sondern nur das Monopol physischer (körperlicher) Gewalt [Lehrbuch Rz 11]. ⁴⁾ **Falsch:** Dass nur das vom Staat gesetzte Recht als „Recht“ gilt, ist die Position des Rechtspositivismus, nicht des Vernunftrechts. Nach dem Verständnis des Vernunftrechts kommt das Recht nicht (zumindest nicht nur) vom Staat, sondern aus den Menschen selbst. Der vernunftbegabte Mensch hat die Möglichkeit, durch Nachdenken, Überlegen und Werten das Recht zu erkennen [Lehrbuch Rz 22]. ⁵⁾ **Falsch:** Die österreichische Verfassung steht strikt auf dem Standpunkt des Rechtspositivismus. Dies folgt allerdings nicht aus der Präambel des B-VG, sondern insbesondere daraus, dass das B-VG keine Präambel kennt [Lehrbuch Rz 28].

3. BEANTWORTEN SIE !

Die Eltern sagen zu ihrem Rechtswissenschaften studierenden Sohn: „Heute Abend gehst Du nicht zum Clubbing, sondern lernst Öffentliches Recht.“ Der Sohn folgt nicht, geht zum Clubbing und kommt erst im Morgengrauen nachhause, wo er von seiner Mutter mit einer Ohrfeige empfangen wird.

1. Ist die Anordnung der Eltern eine Rechtsnorm ? Begründen Sie Ihre Antwort !
2. Ist die Ohrfeige der Mutter rechtlich erlaubt ? Begründen Sie Ihre Antwort !

Lösung

1. Die Anordnung der Eltern ist eine Norm mit der Erwartung, dass der Sohn sie einhalten wird, allerdings nur eine **Norm der Gesellschaft, keine Rechtsnorm**; weil nur der Staat Rechtsnormen erlassen kann (Rechtsmonopol des Staats). Normen, die nicht vom Staat kommen, mögen in der Gesellschaft Bedeutung haben, „Recht“ sind sie nicht [Lehrbuch Rz 5-6, 18].

2. Die Ohrfeige der Mutter ist rechtlich nicht erlaubt. Der Staat belegt jeden einzelnen **Menschen** mit dem Verbot, körperliche Gewalt zu üben (**Gewaltverbot**). Er verlangt also eine gewaltfreie Gesellschaft, in der die Menschen zur Durchsetzung ihrer Erwartungen keine körperliche Gewalt einsetzen. Für sich selbst hingegen beansprucht der **Staat** das Monopol körperlicher Gewalt (**Gewaltmonopol**). Die Mutter darf daher ihre gesellschaftliche Norm („Du lernst Öffentliches Recht“) nicht mit körperlicher Gewalt durchsetzen [Lehrbuch Rz 10].

2. KAPITEL: VERFASSUNG

1. KREUZEN SIE AN !

| VERFASSUNGSSTAAT; KONSTITUTIONALISMUS; INHALT DER VERFASSUNG; ZWEIRANGIGE GESETZE [Lehrbuch ab Rz 33] | JA | NEIN |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-------------|
| 1) Der „Konstitutionalismus“ ist eine politische Bewegung des 20. Jahrhunderts, die in Österreich die absolute Monarchie in eine konstitutionelle Monarchie umwandeln wollte. | | |
| 2) Der „Konstitutionalismus“ verlangte insbesondere die Festlegung von Rechtserzeugungsregeln, die Festlegung der Gewaltenteilung, die Festlegung der parlamentarischen Demokratie und die Festlegung der Freiheitsrechte der Menschen in einem Verfassungsgesetz. | | |
| 3) In der „konstitutionellen Monarchie“ übt ein Monarch (= Alleinherrscher) die Staatsgewalt uneingeschränkt und unverantwortlich aus, weil Gott ihn als Herrscher eingesetzt hat (Gottesgnadentum). | | |
| 4) Der Staat, in dem die Ausübung der Staatsgewalt durch Verfassungsgesetze geregelt ist, ist ein „Verfassungsstaat“. | | |
| 5) In einer Rechtsordnung, die auf zweirangigem (zweistufigem) Gesetzesrecht beruht, die also „Verfassungsgesetze“ und „einfache Gesetze“ kennt, unterscheiden wir eine „Verfassung im formellen Sinn“ und eine „Verfassung im materiellen Sinn“. | | |
| 6) Die „Verfassung im formellen Sinn“ umfasst – ohne Einschränkung auf die förmlich als „Verfassungsgesetz“ beschlossenen Gesetze – alle Verfassungsgesetze und einfachen Gesetze des Staats, welche die politischen Forderungen des Konstitutionalismus (insbesondere Rechtserzeugungsregeln, Gewaltenteilung, Demokratie und Freiheitsrechte) umsetzen. | | |
| 7) Wir unterscheiden eine „Verfassung im materiellen Sinn“ und eine „Verfassung im formellen Sinn“ deswegen, weil Verstöße gegen die Verfassung im formellen Sinn als bloße „Formsache“ unbeachtlich sind. | | |
| 8) Die Verfassung sieht bestimmte Rechtsatzformen vor und überlässt die Schaffung weiterer Rechtsatzformen dem einfachen Gesetzgeber. | | |

| VERFASSUNGSGESCHICHTE; DIE ÖSTERREICHISCHE VERFASSUNGSORDNUNG [Lehrbuch ab Rz 55] | JA | NEIN |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-------------|
| 9) Grundlage für die heute in Österreich geltende Verfassung (im formellen Sinn) ist das „Verfassungs-Überleitungsgesetz (V-ÜG) 1920“. | | |
| 10) Das Verfassungs-Überleitungsgesetz 1945 setzte die zuvor geltende „Ständische Verfassung 1934“ außer Kraft und das vor der Ständischen Verfassung 1934 geltende Bundes-Verfassungsgesetz 1920 (B-VG) wieder als Verfassung ein. | | |
| 11) Österreich wurde durch die Dezemberverfassung 1867 zur „konstitutionellen Monarchie“. | | |
| 12) Die „Ständische Verfassung 1934“ war Grundlage für das demokratische Österreich. | | |
| 13) Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) begründete 1918 die „Republik Österreich“. | | |

2) 4) 5) 10) 11) Richtig („ja“).

1) Falsch. Der Konstitutionalismus ist ein Phänomen des 19., nicht des 20. Jahrhunderts. 3) Falsch. Nicht in der konstitutionellen Monarchie, sondern in der absoluten Monarchie herrscht der Monarch uneingeschränkt. 6) Falsch. Umgekehrt. Nicht die Verfassung im formellen Sinn, sondern die Verfassung im materiellen Sinn umfasst alle verfassungsrelevante Themen regelnde Gesetze, gleichgültig, ob es sich dabei um Verfassungsgesetze oder einfache Gesetze handelt. 7) Falsch. Verfassung im formellen Sinn hat mit unbedeutender Formsache nichts zu tun. Die Verfassung im formellen Sinn meint alle Regeln, die in der Form eines Verfassungsgesetzes ergangen sind, unabhängig von ihrem Inhalt. 8) Falsch. Im Gegenteil: Die Verfassung gibt die möglichen Rechtsatzformen vor, der einfache Gesetzgeber darf grundsätzlich keine zusätzlichen Rechtsatzformen vorsehen (= relative Geschlossenheit des verfassungsrechtlichen Rechtsquellensystems). 9) Falsch. Das Verfassungs-Überleitungsgesetz (V-ÜG) stammt nicht aus dem Jahre 1920, sondern aus dem Jahre 1945. 12) Falsch. Die Ständische Verfassung 1934 richtete den Ständestaat ein und beseitigte die parlamentarische Demokratie. 13) Falsch. Das B-VG trat erst 1920 in Kraft. 1918 begründete die Oktoberverfassung die Republik.

| | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|
| 14) Österreich entstand 1918 als Republik unter Bruch der Dezemberverfassung 1867, also „revolutionär“. | | |
| 15) Vom Verfassungs-Überleitungsgesetz 1945 abgesehen, besteht die österreichische Bundesverfassung aus dem Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), aus weiteren Verfassungsgesetzen wie dem Staatsgrundgesetz (StGG) 1867, dem Finanz-Verfassungsgesetz (F-VG) 1948, dem Neutralitätsgesetz 1955; aus vereinzelt Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen, etwa im Parteiengesetz 2012 (PartG) und im Datenschutzgesetz (DSG); aus Staatsverträgen in Verfassungsrang, wie etwa der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (= EMRK); und aus Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen. | | |
| 16) Die „Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)“ ist ein vom Europarat erarbeiteter multilateraler Staatsvertrag. | | |

14) 15) 16) Richtig („ja“).

| FORMELLES UND/ODER MATERIELLES VERFASSUNGSRECHT ? | formell | materiell |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|-----------|
| 17) Geschäftsordnungsgesetz 1975 (des Nationalrats) – GOG-NR. | | |
| 18) Art 9a Abs 3 B-VG: „Jeder männliche Staatsbürger ist wehrpflichtig.“ | | |
| 19) § 1 Parteiengesetz 2012 (PartG). | | |
| 20) Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO). | | |
| 21) Art 1 B-VG: „Das Recht geht vom Volk aus“. | | |
| 22) Art 8a Abs 1 Oö Landes-Verfassungsgesetz: „Die Farben des Landes Oberösterreich sind weiß-rot“. | | |
| 23) Art 24 B-VG: „Die Gesetzgebung des Bundes übt der Nationalrat gemeinsam mit dem Bundesrat aus“. | | |
| 24) Art 1 B-VG: „Österreich ist eine ... Republik“. | | |
| 25) Art 82 Abs 1 B-VG: „Die ordentliche Gerichtsbarkeit geht vom Bund aus“. | | |
| 26) Art 2 StGG: „Vor dem Gesetz sind alle Staatsbürger gleich“. | | |
| 27) Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union. | | |
| 28) Art 16 Abs 1 Oö Landes-Verfassungsgesetz: „Die Gesetzgebung des Landes wird vom Landtag ausgeübt.“ | | |
| 29) Art 2 1. ZPzEMRK: „Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden.“ | | |
| 30) BVG für ein atomfreies Österreich. | | |
| 31) Neutralitätsgesetz 1955. | | |
| 32) Art 94 Abs 1 B-VG: „Die Justiz ist von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.“ | | |
| 33) § 3h Verbotsgesetz 1947. | | |
| 34) Art 5 Abs 1 BVG Kinderrechte: „Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung.“ | | |
| 35) BVG Rassendiskriminierung. | | |
| 36) § 3 Parteiengesetz 2012 (PartG). | | |
| 37) § 2a Abs 2 Zivildienstgesetz 1986 (ZDG): „Sitz der Zivildienstserviceagentur ist Wien.“ | | |

18) 22) 30) 31) 33) 36) nur formelles Verfassungsrecht.

17) 20) nur materielles Verfassungsrecht.

19) 21) 23) 24) 25) 26) 27) 28) 29) 32) 34) 35) formelles und materielles Verfassungsrecht.

37) weder formelles noch materielles Verfassungsrecht.

2. STREICHEN SIE FALSCHER TEXTPASSAGEN DURCH !

Aufgabe A [3 Fehler]:

Der Konstitutionalismus des 18. Jahrhunderts verlangte nicht nur allgemein eine Verfassung, welche die Organisation des Staats und die Regeln für die Ausübung der Staatsgewalt verbindlich festlegt. Er hatte auch klare Vorstellungen, was Inhalt der Verfassung sein soll. Erstens die Gewaltenteilung; zweitens die parlamentarische Demokratie; drittens die Freiheitsrechte; viertens die Verrechtlichung der Rechts-erzeugung (Rechtserzeugungsregeln). Die österreichische Rechtsordnung kennt Verfassungsgesetze und einfache Gesetze (Stufenbau der Rechtsordnung). Alle geltenden Verfassungsbestimmungen sind im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) enthalten. Das B-VG gilt heute auf der Grundlage des Verfassungs-Überleitungsgesetzes (V-ÜG) 2000.

Lösung

Der Konstitutionalismus des ~~18.~~^{19.} Jahrhunderts verlangte nicht nur allgemein eine Verfassung, welche die Organisation des Staats und die Regeln für die Ausübung der Staatsgewalt verbindlich festlegt. Er hatte auch klare Vorstellungen, was Inhalt der Verfassung sein soll. Erstens die Gewaltenteilung; zweitens die parlamentarische Demokratie; drittens die Freiheitsrechte; viertens die Verrechtlichung der Rechts-erzeugung (Rechtserzeugungsregeln). Die österreichische Rechtsordnung kennt Verfassungsgesetze und einfache Gesetze (Stufenbau der Rechtsordnung). ~~Alle~~^{Alle} geltenden Verfassungsbestimmungen sind im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) enthalten. Das B-VG gilt heute auf der Grundlage des Verfassungs-Überleitungsgesetzes (V-ÜG) ~~2000~~¹⁹⁴⁵.

¹⁾ Falsch: Der Konstitutionalismus ist ein Phänomen des 19., nicht des 18. Jahrhunderts [Lehrbuch Rz 40]. ²⁾ Falsch: Nicht alle Verfassungsbestimmungen sind im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) enthalten, die österreichische Verfassung ist auf viele Verfassungsgesetze verstreut [Lehrbuch Rz 66-73]. ³⁾ Falsch: Das Verfassungs-Überleitungsgesetz (V-ÜG) 1945 (!) stammt nicht aus dem Jahr 2000 [Lehrbuch Rz 68].

Aufgabe B [5 Fehler]:

(1) Österreich war bis 1867 eine „absolute Monarchie“. Der Monarch berief sich auf das Gottesgnadentum und brauchte seine Macht nicht zu rechtfertigen oder mit jemandem zu teilen. (2) Der Konstitutionalismus wandte sich gegen die „konstitutionelle Monarchie“. Mit der Dezemberverfassung, die zur Gänze auch heute noch in Geltung steht, erhielt Österreich eine Verfassung, jedoch kein Parlament und keine Grundrechte. Die konstitutionelle Monarchie endete 1918. (3) 1918 entstand die demokratische Republik revolutionär. 1920 erging die ursprüngliche Fassung des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG). Als demokratische Republik hatte Österreich bis 1934 Bestand. 1938 erfolgte der Anschluss Österreichs an das nationalsozialistische „Deutsche Reich“. (4) Nach dem Zweiten Weltkrieg erging 1945 das Verfassungs-Überleitungsgesetz, das als Verfassung die demokratische Republik wiederherstellte, und das die Grundlage der heute in Österreich geltenden Verfassung ist. (5) 1945 ist Österreich wieder – wie 1918 – revolutionär entstanden. Revolutionär deswegen, weil die neue Verfassungsordnung Folge der Kriegswirren war. Das Verfassungs-Überleitungsgesetz (V-ÜG) 1945 entstand nicht nach den Regeln der zuvor geltenden Verfassungsordnung. Im Sinne der Okkupationstheorie wäre die zuvor geltende Verfassungsordnung die „Ständische Verfassung 1934“ gewesen; im Sinne der Annexionstheorie die Verfassung des Deutschen Reiches. (6) Für die Gesetze in Österreich gilt der Stufenbau der Rechtsordnung. Es gibt Verfassungsgesetze und einfache Gesetze. Die vom Parlament förmlich als Verfassungsgesetze beschlossen Rechtsnormen bilden die österreichische „Verfassung im formellen Sinn“. Die österreichische „Verfassung im materiellen Sinn“ umfasst einerseits alle förmlich beschlossenen Verfassungsgesetze sowie andererseits die einfachen Gesetze, welche im Sinne des Konstitutionalismus verfassungsrelevante Themen regeln, etwa Rechtserzeugungsregeln, Gewaltenteilung, Demokratie und Freiheitsrechte.

Lösung

(1) Österreich war bis 1867 eine „absolute Monarchie“. Der Monarch berief sich auf das Gottesgnadentum und brauchte seine Macht nicht zu rechtfertigen oder mit jemandem zu teilen. (2) Der Konstitutionalismus wandte sich gegen die „~~konstitutionelle~~¹⁾ Monarchie“. Mit der Dezemberverfassung, ~~die zur Gänze auch heute noch in Geltung steht,~~²⁾ erhielt Österreich eine Verfassung, jedoch ~~kein Parlament und keine Grundrechte~~³⁾. Die konstitutionelle Monarchie endete 1918. (3) 1918 entstand die demokratische Republik revolutionär. 1920 erging die ursprüngliche Fassung des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG). Als demokratische Republik hatte Österreich bis 1934 Bestand. 1938 erfolgte der Anschluss Österreichs

an das nationalsozialistische „Deutsche Reich“. (4) Nach dem Zweiten Weltkrieg erging 1945 das Verfassungs-Überleitungsgesetz, das als Verfassung die demokratische Republik wiederherstellte, und das die Grundlage der heute in Österreich geltenden Verfassung ist. (5) 1945 ist Österreich wieder – wie 1918 – revolutionär entstanden. Revolutionär deswegen, weil die neue Verfassungsordnung ~~Folge der Kriegswirren war.~~⁴⁾ Das Verfassungs-Überleitungsgesetz (V-ÜG) 1945 entstand nicht nach den Regeln der zuvor geltenden Verfassungsordnung. Im Sinne der Okkupationstheorie wäre die zuvor geltende Verfassungsordnung die „Ständische Verfassung 1934“ gewesen; im Sinne der Annexionstheorie die Verfassung des Deutschen Reiches. (6) Für die Gesetze in Österreich gilt der Stufenbau der Rechtsordnung. Es gibt Verfassungsgesetze und einfache Gesetze. Die vom Parlament förmlich als Verfassungsgesetze beschlossenen Rechtsnormen bilden die österreichische „Verfassung im formellen Sinn“. Die österreichische „Verfassung im materiellen Sinn“ umfasst einerseits ~~aHe~~⁵⁾ förmlich beschlossenen Verfassungsgesetze sowie andererseits die einfachen Gesetze, welche im Sinne des Konstitutionalismus verfassungsrelevante Themen regeln, etwa Rechtserzeugungsregeln, Gewaltenteilung, Demokratie und Freiheitsrechte.

¹⁾ Falsch: Der Konstitutionalismus wandte sich nicht gegen die konstitutionelle Monarchie, sondern gegen die absolute Monarchie [Lehrbuch Rz 40]. ²⁾ Falsch: Die Dezemberverfassung 1867 bestand aus fünf Staatsgrundgesetzen. Nur eines davon, das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG 1867), steht aufgrund des Verfassungs-Überleitungsgesetzes (V-ÜG) 1945 und Art 149 B-VG auch heute noch in Geltung [Lehrbuch Rz 58]. ³⁾ Falsch: Im Sinne des Konstitutionalismus erhielt Österreich mit der Dezemberverfassung 1867 sowohl ein Parlament als auch Grundrechte [Lehrbuch Rz 44, 149]. ⁴⁾ Falsch: Die neue Verfassungsordnung entstand nicht revolutionär wegen der Kriegswirren, sondern weil die Verfassungsordnung eine Diskontinuität aufweist (= Revolution im Rechts-sinn) [Lehrbuch Rz 65]. ⁵⁾ Falsch: Die österreichische Verfassung im materiellen Sinn umfasst nicht alle förmlich beschlossenen Verfassungsgesetze (= Verfassung im formellen Sinn), sondern nur jene, welche die Organisation des Staats und die Ausübung der Staatsgewalt regeln bzw im Sinne des Konstitutionalismus Regelungen über Demokratie, Gewaltenteilung, Freiheitsrechte und Rechtserzeugungsregeln enthalten [Lehrbuch Rz 44].

3. BEANTWORTEN SIE !

Nach dem Studienförderungsgesetz 1992 (Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen), BGBl 1992/305 idgF, wird sozial bedürftigen Studierenden, die österreichische Staatsbürger sind und einen günstigen Studienerfolg nachweisen, eine Studienbeihilfe gewährt.

1. Ist das Studienförderungsgesetz 1992 „Verfassungsrecht im formellen Sinn“ ? Begründen Sie !
2. Ist das Studienförderungsgesetz 1992 „Verfassungsrecht im materiellen Sinn“ ? Begründen Sie !

Lösung

1. Das Studienförderungsgesetz 1992 ist **kein „Verfassungsrecht im formellen Sinn“**. Verfassungsrecht im formellen Sinn umfasst alle förmlich im Parlament mit der notwendigen qualifizierten Mehrheit beschlossenen und in der Kundmachung ausdrücklich als „Verfassungsgesetz“ bezeichneten (Art 44 Abs 1 B-VG) Verfassungsgesetze. Das Studienförderungsgesetz 1992 ist nicht als Verfassungsgesetz bezeichnet [Lehrbuch Rz 50, 939].
2. Das Studienförderungsgesetz 1992 ist auch **kein „Verfassungsrecht im materiellen Sinn“**. Verfassungsrecht im materiellen Sinn beschreibt – ohne Rücksicht auf die Form – den nach den Vorstellungen des Konstitutionalismus idealtypischen Inhalt einer Verfassung, so konkrete Rechtserzeugungsregeln, die Gewaltenteilung, die parlamentarische Demokratie und die Freiheitsrechte. Ohne Bezugnahme auf die historischen politischen Forderungen des Konstitutionalismus umfasst Verfassungsrecht im materiellen Sinn alle Rechtsnormen, welche die Organisation des Staats und die Ausübung der Staatsgewalt regeln. Nichts von den genannten Inhalten ist Gegenstand des Studienförderungsgesetzes 1992; Inhalt des Studienförderungsgesetzes 1992 sind Regelungen über die Gewährung von Studienbeihilfen, nicht Regelungen betreffend die Organisation des Staats und die Ausübung der Staatsgewalt [Lehrbuch Rz 44, 50-54].

3. KAPITEL: POLITISCHE GRUNDSÄTZE UND STAATSZIELE

1. KREUZEN SIE AN !

| ANTIMONARCHISMUS; LAIZISMUS [Lehrbuch ab Rz 78] | JA | NEIN |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|------|
| 1) Das B-VG richtet Österreich als Republik, nicht als Monarchie ein. Das B-VG ist darüber hinaus „antimonarchistisch“, weil es besondere gegen die Monarchie und ihre Grundlagen gerichtete Verfassungsgesetze kennt. | | |
| 2) Österreich ist seit 1945 nicht nur Republik, die Verfassung sieht darüber hinaus scharfe gegen den früheren Monarchen, seine Familien und den sie umgebenden Adel gerichtete Gesetze vor. | | |
| 3) Anders als die untergegangene österreichische Monarchie, beruft sich die Verfassung der Republik Österreich als Rechtfertigung für die Staatsgewalt auf das „Gottesgnadentum“. | | |
| 4) Der „Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche“ besagt, dass Staat und Kirche zwei getrennte Bereiche sind, insbesondere die Kirche keinen Einfluss auf den Staat und seine Willensbildung hat. Die politische Forderung nach der Trennung von Staat und Kirche nennt man „Laizismus“. | | |
| 5) Die gesetzlich anerkannten „Kirchen und Religionsgesellschaften“ verfügen über eine eigene Rechtsordnung. Sie sind dem Staatsrecht nicht unterworfen. | | |

| ANTIFASCHISMUS [Lehrbuch Rz 81 und ab Rz 94] | JA | NEIN |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|------|
| 6) Das im Verfassungsrang stehende „Verbotsgesetz 1947“ untersagt jede politische Betätigung für die NSDAP oder ihre Ziele. Das Verbotsgesetz 1947 ist die verfassungsgesetzliche Grundlage der antifaschistischen Haltung der österreichischen Verfassungsordnung. | | |
| 7) Jede extremistische politische Betätigung gilt als „faschistisch“ und ist nach dem Verbotsgesetz 1947 und nach dem Staatsvertrag Wien 1955 verfassungsgesetzlich verboten. | | |
| 8) Mit der Ideologie des „Nationalsozialismus“ nicht in Zusammenhang stehende totalitäre Regime sind vom Verbotsgesetz 1947 und vom Staatsvertrag von Wien 1955 nicht erfasst. | | |
| 9) Militarismus, Chauvinismus, Rassismus und Imperialismus kennzeichnen den „Faschismus“. | | |
| 10) Der österreichische Ständestaat 1934 bis 1938/45 wird von manchen als „Austrofaschismus“ bezeichnet. | | |

| NEUTRALITÄT [Lehrbuch Rz 81 und ab Rz 101] | JA | NEIN |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|------|
| 11) Österreich ist „immerwährend neutral“. Die Neutralität ist im Neutralitätsgesetz 1955, das ein Bundesverfassungsgesetz ist, und im Staatsvertrag von Wien 1955 verankert. | | |
| 12) Österreich darf nach dem „Neutralitätsgesetz 1955“ keinem Militärbündnis beitreten. Ein Beitritt zur NATO wäre dennoch möglich, weil die Mitgliedschaft in der NATO ohnedies nur demokratischen Staaten vorbehalten ist. | | |

1) 4) 6) 8) 9) 10) Richtig („ja“).

2) Falsch. Österreich ist nicht erst seit 1945, sondern seit 1918 Republik. Seit damals ist die Verfassungsordnung auch antimonarchisch. 3) Falsch. Der Monarch beruft sich als Rechtfertigung für seine Macht auf das Gottesgnadentum, nicht jedoch die Verfassung der Republik Österreich. 5) Falsch. Die Kirchen und Religionsgesellschaften haben zwar nach Art 15 StGG eine eigene interne Ordnung, sie sind aber – wie Art 15 StGG ausdrücklich sagt – den allgemeinen Gesetzen des Staats unterworfen. Die innere Ordnung der Kirchen und Religionsgesellschaften ist keine Rechtsordnung im Sinne des positivistischen Staatsrechts. 7) Falsch. Das Verbotsgesetz 1947 und der Staatsvertrag von Wien 1955 verstehen unter Faschismus ausschließlich totalitäre Regime nationalsozialistischer Prägung. 11) Falsch. Die Neutralität ist im Neutralitätsgesetz 1955, nicht aber im Staatsvertrag von Wien 1955 verankert. 12) Falsch. Die NATO ist ein Militärbündnis, der Beitritt zur NATO ist durch das Neutralitätsgesetz 1955 verboten. Ob die NATO-Mitgliedstaaten Demokratien sind, ist nicht von Bedeutung.

| | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|
| 13) Die „Neutralität“ verpflichtet Österreich, sein Staatsgebiet und seine Souveränität mit allen zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht zu erhalten und zu verteidigen. | | |
| 14) Die Mitwirkung Österreichs an der Gemeinsamen Sicherheitspolitik der Europäischen Union ist unbeschadet der österreichischen „Neutralität“ durch die besondere Bestimmung des Art 23j B-VG verfassungsrechtlich gerechtfertigt. | | |

SOZIALSTAAT [Lehrbuch ab Rz 114]

| | JA | NEIN |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|------|
| 15) Österreich ist ein „Sozialstaat“. Die Bundesverfassung richtet Österreich nicht ausdrücklich als Sozialstaat ein, doch lässt sich die Sozialstaatlichkeit mittelbar, insbesondere mit der Staatlichkeit und mit der egalitären Demokratie, begründen. | | |
| 16) Der „Sozialstaat“ verpflichtet die Staatsorgane, insbesondere die Parlamente, nach einer sozial gerechten Ordnung der Gesellschaft zu streben. | | |
| 17) Statt „Sozialstaat“ kann man auch „Wohlfahrtsstaat“ sagen. Dem Sozialstaat geht es – ebenso wie dem Wohlfahrtsstaat – ausschließlich um die Sicherung der Versorgung der Menschen mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen. | | |

GLEICHSTELLUNG VON FRAU UND MANN [Lehrbuch Rz 114 und ab Rz 132]

| | JA | NEIN |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|------|
| 18) Die „Gleichstellung von Frau und Mann“ ist durch den Gleichheitssatz (Art 7 Abs 1 B-VG) verfassungsgesetzlich bestimmt. Art 7 Abs 1 B-VG gewährleistet, dass Frau und Mann tatsächlich in Wirtschaft, Gesellschaft, Politik und Familie die gleiche Stellung einnehmen. | | |
| 19) „Positive Diskriminierung“ sind (regelmäßig) Frauen bevorzugende Maßnahmen der staatlichen Organe zur Herstellung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann. | | |
| 20) Der Staat ist verpflichtet, insbesondere durch Förderungen, auf die tatsächliche Gleichstellung und auf die Beseitigung tatsächlicher Ungleichheiten in der Stellung von Frau und Mann hinzuwirken (Art 12 B-VG). | | |

ACHTUNG DER AUTOCHTHONEN VOLKSGRUPPEN [Lehrbuch Rz 114 und ab Rz 135]

| | JA | NEIN |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|------|
| 21) „Volkgruppen“ sind in Österreich lebende Österreicher und Österreicherinnen mit einem eigenständigen kulturellen Hintergrund. | | |
| 22) Insbesondere haben auch in Österreich lebende Türkinnen und Türken, die österreichische StaatsbürgerInnen wurden, einen eigenständigen kulturellen Hintergrund und stehen nach Art 8 Abs 2 B-VG unter dem Schutz der Verfassung. | | |

UMWELTSCHUTZSTAAT [Lehrbuch Rz 114 und ab Rz 141]

| | JA | NEIN |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|------|
| 23) Das Staatsziel „umfassender Umweltschutz“ verpflichtet alle Staatsorgane, den Umweltschutz bei ihrem Handeln zu beachten. | | |

13) 14) 15) 16) 19) 21) 23) Richtig („ja“).

17) Falsch. Der Sozialstaat verlangt die Versorgung der Menschen mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen. Der Wohlfahrtsstaat will darüber hinaus staatliche Maßnahmen zur Sicherung eines hohen Lebensstandards aller. 18) Falsch. Die Gleichheit in den Rechten und Pflichten von Frau und Mann ist zwar durch den Gleichheitssatz des Art 7 Abs 1 B-VG verfassungsgesetzlich gewährleistet; trotz dieser Gleichheit in den Rechten bestehen aber große tatsächliche Unterschiede in der Stellung von Frau und Mann in Wirtschaft, Gesellschaft, Politik und Familie. Diese tatsächlichen Unterschiede versucht Art 7 Abs 2 B-VG, nicht Abs 1, durch das Staatsziel der Gleichstellung von Frau und Mann auszugleichen. 20) Falsch. Das Staatsziel der Gleichstellung von Frau und Mann ist in Art 7 Abs 2 B-VG verankert, nicht in Art 12 B-VG. 22) Falsch. Art 8 Abs 2 B-VG statuiert ausdrücklich das Staatsziel der Achtung (nur !) der autochthonen Volksgruppen, das sind ethnische Minderheiten mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die historisch in Österreich angesiedelt sind (autochthon = einheimisch, eingeboren, ursprünglich). Das trifft auf die kroatische, die slowenische, die ungarische, die tschechische, die slowakische Volksgruppe und die Volksgruppe der Roma zu.

| | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|
| 24) Der „Umweltschutzstaat“ im Sinne des „BVG Staatsziele“ fordert erstens Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, zweitens Maßnahmen zur Reinhaltung des Wassers, drittens Maßnahmen zur Reinhaltung des Bodens und viertens Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen durch Lärm. | | |
| 25) Der Grundsatz des „umfassenden Umweltschutzes“ ist zwar in der Bundesverfassung geregelt, aber bloß ein Staatsziel. Ein Rechtsunterworfener ist daher aus dem BVG Staatsziele weder unmittelbar verpflichtet noch kann er irgendwelche Rechte geltend machen. | | |

24) 25) Richtig („ja“).

2. STREICHEN SIE FALSCHER TEXTPASSAGEN DURCH !

Aufgabe A [3 Fehler]:

In Österreich gelten der Antimonarchismus, der Laizismus, der Antifaschismus, die Neutralität und die Achtung der autochthonen Volksgruppen als staatspolitische Grundsätze. Staatsziele gibt die Verfassung insbesondere im Zusammenhang mit dem Sozialstaat, der Gleichstellung von Frau und Mann, der Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen, der umfassenden Landesverteidigung und des umfassenden Umweltschutzes vor. Besondere Bedeutung hat der Sozialstaat. Der Staat sorgt nicht nur mit der Staatsgewalt für eine geordnete gewaltfreie Gesellschaft, er unterstützt sein Anliegen auch durch Einrichtung einer sozial gerechten Ordnung. Der Sozialstaat ist in Art 1 B-VG verankert. Er lässt sich auch mit der egalitären Demokratie, der Menschenwürde und dem Konstitutionalismus begründen.

Lösung

In Österreich gelten der Antimonarchismus, der Laizismus, der Antifaschismus, die Neutralität ~~und die Achtung der autochthonen Volksgruppen¹⁾~~ als staatspolitische Grundsätze. Staatsziele gibt die Verfassung insbesondere im Zusammenhang mit dem Sozialstaat, der Gleichstellung von Frau und Mann, der Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen, der umfassenden Landesverteidigung und des umfassenden Umweltschutzes vor. Besondere Bedeutung hat der Sozialstaat. Der Staat sorgt nicht nur mit der Staatsgewalt für eine geordnete gewaltfreie Gesellschaft, er unterstützt sein Anliegen auch durch Einrichtung einer sozial gerechten Ordnung. ~~Der Sozialstaat ist in Art 1 B-VG verankert.²⁾~~ Er lässt sich auch mit der egalitären Demokratie, der Menschenwürde und ~~dem Konstitutionalismus³⁾~~ begründen.

¹⁾ Falsch: Die Achtung der autochthonen Volksgruppen ist kein staatspolitischer Grundsatz, sondern ein Staatsziel [Lehrbuch Rz 114, 136]. ²⁾ Falsch: Der Sozialstaat ist im B-VG nicht ausdrücklich verankert [Lehrbuch Rz 118].

³⁾ Falsch: Der Sozialstaat lässt sich tatsächlich mit der Staatlichkeit, der egalitären Demokratie und der Menschenwürde begründen, nicht aber mit dem Konstitutionalismus [Lehrbuch Rz 119-121].

Aufgabe B [12 Fehler]:

(1) Die österreichische Verfassungsordnung kennt im positivistischen Sinn grundsätzlich keine ideologischen Vorgaben für den Staat und für das Handeln seiner Staatsorgane. Diese Zurückhaltung kennt Ausnahmen, insbesondere: **1.** Die Verfassung richtet Österreich nicht nur als Republik ein, sie ist auch antimonarchistisch. Das bedeutet, dass Österreich mit anderen Staaten, die Monarchien sind, keine Bündnisse eingehen soll. **2.** Die Verfassung ist weiters antifaschistisch. Sie verbietet die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) und andere politische Betätigungen im Sinne der NSDAP, weiters aber auch jede radikale politische Ideologie. Daher sind in Österreich nicht nur die NSDAP und vergleichbare politische Gruppierungen verboten, sondern auch die Kommunistische Partei. **3.** Die Bundesverfassung erklärt weiters Österreich im Verfassungs-Überleitungsgesetz (V-ÜG) 1945 als „immerwährend neutralen Staat“. Die immerwährende Neutralität Österreichs ist im Neutralitätsgesetz 1955 verankert. Das Neutralitätsgesetz 1955 ist ein Bundesverfassungsgesetz. Als neutraler Staat darf sich Österreich nicht an militärischen Konflikten anderer Staaten beteiligen, in solchen Konflikten keinen militärischen Beistand leisten und keine Außenpolitik betreiben, die eine der Konfliktparteien begünstigt. Konkret darf Österreich keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiet nicht zulassen. Eine Verfassungspflicht, das Staatsgebiet und die Souveränität Österreichs gegen fremde Mächte zu verteidigen, besteht aufgrund der Neutralität nicht.

4. Die Verfassung regelt das Verhältnis des Staats zu den Kirchen und Religionsgesellschaften. Sie geht vom Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche aus und kann als gemäßigt laizistischer Staat gelten. Die Kirchen verfügen auf der Grundlage des Art 15 StGG über eine eigene Rechtsordnung und sind der Staatsgewalt nicht unterworfen. (2) Die Verfassung kennt auch Verfassungsziele, die sie den Staatsorganen für ihr Handeln vorgibt, insbesondere: 1. Österreich ist ein Sozialstaat. Das bedeutet, dass die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) besondere gesetzliche Privilegien hat. Darüber hinaus sollen die Parlamente Österreich als Wohlfahrtsstaat einrichten. 2. Aufgrund des Art 7 Abs 1 B-VG sind in Österreich von Verfassungen wegen Frau und Mann nicht nur gleichberechtigt, sondern auch tatsächlich gleichgestellt. 3. Die Bundesverfassung schützt die autochthonen Volksgruppen in Österreich. Das sind die kroatische, die slowenische, die ungarische, die tschechische, die slowakische und die Volksgruppe der Roma. 4. Durch das BVG Staatsziele verpflichtet die Verfassung die Staatsorgane bei ihrem Handeln ua zum umfassenden Umweltschutz. Unter Umweltschutz versteht die Verfassung die Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens, die Vermeidung von Störungen durch Lärm und die Förderung des Tourismus. 5. Art 9a Abs 1 B-VG verpflichtet Österreich zur umfassenden Landesverteidigung, für die ausschließlich das Bundesheer berufen ist. Aufgrund der umfassenden Landesverteidigung besteht in Österreich für alle Männer und Frauen die allgemeine Wehrpflicht.

Lösung

(1) Die österreichische Verfassungsordnung kennt im positivistischen Sinn grundsätzlich keine ideologischen Vorgaben für den Staat und für das Handeln seiner Staatsorgane. Diese Zurückhaltung kennt Ausnahmen, insbesondere: 1. Die Verfassung richtet Österreich nicht nur als Republik ein, sie ist auch antimonarchistisch. ~~Das bedeutet, dass Österreich mit anderen Staaten, die Monarchien sind, keine Bündnisse eingehen soll.~~¹⁾ 2. Die Verfassung ist weiters antifaschistisch. Sie verbietet die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) und andere politische Betätigungen im Sinne der NSDAP, ~~weitere aber auch jede radikale politische Ideologie.~~²⁾ Daher sind in Österreich nicht nur die NSDAP und vergleichbare politische Gruppierungen verboten, ~~sondern auch die Kommunistische Partei~~³⁾. 3. Die Bundesverfassung erklärt weiters Österreich im ~~Verfassungsüberleitungsgesetz (VUG) 1945~~⁴⁾ als „immerwährend neutralen Staat“. Die immerwährende Neutralität Österreichs ist im Neutralitätsgesetz 1955 verankert. Das Neutralitätsgesetz 1955 ist ein Bundesverfassungsgesetz. Als neutraler Staat darf sich Österreich nicht an militärischen Konflikten anderer Staaten beteiligen, in solchen Konflikten keinen militärischen Beistand leisten und keine Außenpolitik betreiben, die eine der Konfliktparteien begünstigt. Konkret darf Österreich keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiet nicht zulassen. Eine Verfassungspflicht, das Staatsgebiet und die Souveränität Österreichs gegen fremde Mächte zu verteidigen, besteht aufgrund der Neutralität ~~nicht~~.⁵⁾ 4. Die Verfassung regelt das Verhältnis des Staats zu den Kirchen und Religionsgesellschaften. Sie geht vom Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche aus und kann als gemäßigt laizistischer Staat gelten. Die Kirchen verfügen auf der Grundlage des Art 15 StGG über eine eigene Rechtsordnung und sind der Staatsgewalt ~~nicht~~⁶⁾ unterworfen. (2) Die Verfassung kennt auch Verfassungsziele, die sie den Staatsorganen für ihr Handeln vorgibt, insbesondere: 1. Österreich ist ein Sozialstaat. ~~Das bedeutet, dass die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) besondere gesetzliche Privilegien hat.~~⁷⁾ Darüber hinaus sollen die Parlamente Österreich als ~~Wohlfahrtsstaat~~⁸⁾ einrichten. 2. Aufgrund des Art 7 Abs 1 B-VG sind in Österreich von Verfassungen wegen Frau und Mann ~~nicht~~ nur gleichberechtigt, ~~sondern auch tatsächlich gleichgestellt~~⁹⁾. 3. Die Bundesverfassung schützt die autochthonen Volksgruppen in Österreich. Das sind die kroatische, die slowenische, die ungarische, die tschechische, die slowakische und die Volksgruppe der Roma. 4. Durch das BVG Staatsziele verpflichtet die Verfassung die Staatsorgane bei ihrem Handeln ua zum umfassenden Umweltschutz. Unter Umweltschutz versteht die Verfassung die Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens, die Vermeidung von Störungen durch Lärm ~~und die Förderung des Tourismus~~¹⁰⁾. 5. Art 9a Abs 1 B-VG verpflichtet Österreich zur umfassenden Landesverteidigung, für die ~~ausschließlich~~¹¹⁾ das Bundesheer berufen ist. Aufgrund der umfassenden Landesverteidigung besteht in Österreich für alle Männer ~~und Frauen~~¹²⁾ die allgemeine Wehrpflicht.

¹⁾ Falsch. Der Antimonarchismus trifft verfassungsgesetzliche Vorkehrungen gegen monarchistische Bestrebungen der Restauration, gegen vormals regierende Häuser und Familien sowie gegen den Adel in Österreich. Die Kompetenz zum Abschluss von Staatsverträgen mit anderen Staaten, die Monarchien sind, wird dadurch nicht beschränkt [Lehrbuch Rz 82, 83, 85]. ²⁾ Falsch. Der Faschismus als Rechtsbegriff im österreichischen Verfassungsrecht (Verbotsgesetz 1947 und Staatsvertrag von Wien 1955) nimmt Bezug auf den deutschen Nationalsozialismus der Jahre 1933 bis 1945, er lässt sich wegen seines historischen Bezugs zum Nationalsozialismus nicht auf andere radikale politische Ideologien ausdehnen [Lehrbuch Rz 97, 100]. ³⁾ Falsch. Politologisch gibt es zwar Versuche, den Kommunismus als Links-Faschismus zu charakterisieren. Der Rechtsbegriff des Verbotsgesetzes 1947 und des Staatsvertrags von Wien 1955 lässt sich wegen seines historischen Bezugs zum Nationalsozialismus darauf jedenfalls nicht ausdehnen [Lehrbuch Rz 100]. ⁴⁾ Falsch. Österreich verpflichtet sich nicht im Verfassungsüberleitungsgesetz 1945, sondern im Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs (= Neutralitätsgesetz 1955) zur Neutralität [Lehrbuch Rz 101]. ⁵⁾ Falsch. Nach Art I Abs 1 Neutralitätsgesetz 1955 hat Österreich seine Neutralität „mit allen ihm zu Gebote